

► P-Konto-Novelle

Datenweitergabe und Löschungspflicht

| Die derzeitige Regelung in § 850k Abs. 8 ZPO zur Weitergabe von Daten an Auskunfteien und zum Abruf dieser Daten wird zum 1.12.21 durch § 909 ZPO n. F. aufgegriffen. Zusätzlich wird aber eine gesetzliche Löschungspflicht eingeführt. |

Um Missbrauch hinsichtlich der Einrichtung mehrerer P-Konten desselben Kunden effektiv entgegenzuwirken, darf das Kreditinstitut auf freiwilliger Basis zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach § 850k Abs. 3 S. 2 ZPO n. F. Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein P-Konto führt (§ 909 Abs. 1 S. 1 ZPO n. F.). Nur zu diesem Zweck dürfen die Auskunfteien diese Angabe verarbeiten und sie nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln (§ 909 Abs. 1 S. 1 ZPO n. F.).

PRAXISTIPP | Diese Zweckbindung dient nicht der Information etwaiger Gläubiger und darf daher nicht für Fragen nach der Kreditwürdigkeit des Schuldners oder für die Berechnung von Score-Werten verwendet werden (vgl. BT-Drucksache 16/12714, S. 21). Damit soll ein Missbrauch im Umgang mit den Daten wirksam vermieden werden. § 909 Abs. 1 S. 3 ZPO n. F. bestimmt zudem, dass selbst mit Einwilligung des Kontoinhabers die Angabe „Unterhalten eines P-Kontos“ nicht für einen anderen als den vorgesehenen Zweck von einer Auskunftei erhoben, verarbeitet oder genutzt werden darf.

§ 909 Abs. 2 ZPO n. F. begründet bei Beendigung des Führens eines Kontos als P-Konto eine Unterrichtungspflicht des Kreditinstituts gegenüber den Auskunfteien, die eine Mitteilung nach § 909 Abs. 1 S. 1 ZPO n. F. erhalten hatten. Hierzu gehören z. B. folgende Fallgestaltungen:

- Ein P-Konto wird vollständig aufgelöst oder
- bei Fortbestehen des Kontos endet dessen Führen als P-Konto (§ 850k Abs. 5 S. 1 ZPO n. F.).

Die Auskunfteien sind nach Eingang der Unterrichtung des Kreditinstituts zur unverzüglichen Löschung der Eintragung verpflichtet.

► Kosten und Gebühren

Nachgeschobene Zustellkosten nach Erlass des PfÜB

| Das Vollstreckungsgericht hat antragsgemäß einen PfÜB erlassen und dem Drittschuldner ordnungsgemäß zugestellt. Dieser hat die Forderung anerkannt und ist bereit, zu zahlen. Kann der Gläubiger die erst nach Zustellung des PfÜB an den Drittschuldner und Schuldner durch den Gerichtsvollzieher mitgeteilten Kosten anhand eines aktualisierten Forderungskontos vom Drittschuldner verlangen? Oder ist ein Nachschieben von Forderungen nicht möglich, da sich das Pfandrecht nur auf die im Forderungskonto aufgeführten Beträge beschränkt? |

Vermeidung von Missbrauch

Gesetzliche Löschungspflicht

Praxisfall

Der BGH hat kürzlich hierzu entschieden (VE 21, 146). Ergeht ein PfÜB auch wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss, erstreckt sich die Pfändung auf die Kosten der Zustellung des Beschlusses an den Schuldner und an die dort genannten Drittschuldner. Folge: Es genügt, dass die nach Durchführung der Zustellungen feststehenden konkreten Kosten dem Drittschuldner nachträglich, also nach Bekanntwerden der Kosten, mitgeteilt werden und ggf. durch Vorlage der Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers nachgewiesen werden.

► Kosten und Gebühren

Geltendmachung der Kosten durch Vollstreckungsandrohung

| In einer Angelegenheit hat der Gläubiger die Zwangsvollstreckung angedroht und die 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 RVG VV in Rechnung gestellt. Die Hauptforderung wurde dann beglichen, die Kosten für die Vollstreckungsandrohung aber nicht. Wie kommt der Gläubiger nun an sein Geld? Muss er einen Titel beschaffen (Mahnbescheid) oder einen Auftrag an den Gerichtsvollzieher nur wegen dieser Gebühr stellen? **|**

Nach § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO fallen die Kosten der Zwangsvollstreckung, soweit sie notwendig waren (§ 91 ZPO), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben.

Beachten Sie | Will der Gläubiger die notwendigen Kosten der Vollstreckung (§ 788 Abs. 1 S. 1 ZPO) erstattet erhalten, kommt es darauf an, ob ein verständiger Gläubiger die Beauftragung eines Anwalts zur Vollstreckung zum Zeitpunkt der kostenauslösenden Maßnahme („ex ante“) objektiv für erforderlich halten durfte. Ist der Gläubiger im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung und ist die gesetzliche (z. B. bei einem Kostenfestsetzungsbeschluss oder einer notariellen Urkunde, § 798 ZPO) oder eine angemessene Frist zur freiwilligen Leistung (z. B. bei einem Vergleich) abgelaufen, ist dem Gläubiger die Verfahrensgebühr des Anwalts für das Mahnschreiben stets zu erstatten. Denn insoweit geht der Gläubiger mit der Zahlungsaufforderung im Gegensatz zur sofortigen Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen für den Schuldner kostensparender vor (BGH VE 03, 144).

Obwohl die Hauptforderung laut dem Sachverhalt bereits beglichen wurde, steht der einfachen Beitreibung der Vollstreckungskosten nach § 788 Abs. 1 nicht entgegen, dass die titulierte Forderung bereits getilgt ist (OLG Brandenburg JurBüro 07, 548; Zöller/Geimer, ZPO, 33. Aufl., § 788 Rn. 14). Folge: Der Gläubiger ist berechtigt, wegen der entstandenen Kosten weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, z. B. PfÜB oder GV-Vollstreckung, in die Wege zu leiten.

Um eventuelle Probleme hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit und Notwendigkeit der Kosten für die Vollstreckungsandrohung zu umgehen bzw. vollständig zu beenden, sollte der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht die – verzinsliche – Kostenfestsetzung nach § 788 ZPO beantragen. Hieraus kann dann unabhängig vom Hauptsachetitel vollstreckt werden, der ggf. bereits infolge Zahlung an den Schuldner ausgehändigt wurde.

Titel oder Antrag an
GV?



ARCHIV
Ausgabe 8 | 2003
Seite 144

Beitreibung auch
nach Zahlung der
Hauptforderung
möglich

Sicherheitshalber
Kostenfestsetzung
beantragen